**Vereinbarung über die Ausübung von Leitungsrechten bei ländlichen Wegen nach dem Telekommunikationsgesetz 2021 (kurz: TKG 2021)**

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde**

**vertreten durch den/die Bürgermeister/in** ***(Name)***

***(Straße)*,** ***(Gemeinde)***

**oder**

**Herrn /Frau       *(Name)***

***(Straße)*,       *(Gemeinde)***

***oder***

**Weggenossenschaft**

**vertreten durch den Obmann       *(Name)***

***(Straße)*,       *(Gemeinde)***

im Folgenden auch kurz „Wegerhalter“ genannt und

**Firma**

**Firmenbuchnummer:**

***(Straße)*,       *(Gemeinde)***

im Folgenden auch kurz „Berechtigte“ genannt am unten angesetzten Tag wie folgt:

**1. Präambel/Eigentumsverhältnisse**

Eine leistungsfähige Breitband-Infrastruktur ist zentrale Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und als eine der wichtigsten Standortfaktoren des 21. Jahrhunderts Basis für Wirtschaftswachstum, Innovation und Stärkung des ländlichen Raums. Bis 2030 soll die Steiermark möglichst nahe zu jedem Unternehmen und Haushalt mit gigabitfähigen Anschlüssen versorgbar sein. Die Steiermärkische Landesregierung bekennt sich daher im Regierungsbeschluss „Breitbandstrategie Steiermark 2030" zum Ausbau und Förderung der Breitband-Infrastruktur. Aufgrund der ~~guten~~ Versorgungssituation ist der Ausbau noch unterversorgter Gebiete in der Steiermark allerdings besonders herausfordernd und kostenintensiv. Zur Umsetzung von Glasfaserausbauprojekten in diesen Regionen bedarf es einer umfassenden Unterstützung der öffentlichen Hand in Form von Bundes- und Landesförderungen sowie investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen.

Im Bundesland Steiermark wurde Großteils bereits vor 30- 50 Jahren die technische Infrastruktur von Verkehrswegen geschaffen und so versucht, gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu ermöglichen. Ein funktionierendes Wegesystem zur Erschließung von Dauersiedlungsräumen, Almen, Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen ist für die Besiedelung und die Bewirtschaftbarkeit unabdingbar und dient zur Grundversorgung des ländlichen Raumes.

Die ländlichen Wege bilden das mit Abstand umfangreichste Verkehrsnetz im Land Steiermark. Die derzeit funktionsgerechte ausgebaute Gesamtweglänge beträgt rund 28.000 km und beinhaltet auch rund 7.000 Brücken. Die Erhaltung der ländlichen Wege erfolgt durch Weggenossenschaften, Privatpersonen oder Gemeinden.

Vor dem Hintergrund, dass der notwendige Einbau von Kabel und Leitungen für den Breitbandausbau entlang, in oder unter ländlichen Wegen erfolgt, ist diese Vereinbarung mit dem Wegerhalter zu treffen. Handelt es sich bei der gegenständlichen Weganlage um eine öffentliche Straße gemäß dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (kurz: LStVG 1964), ist diese Vereinbarung auch die Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 54 LStVG.

Der Wegerhalter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ      , KG       *(EZ und KG Nummer)*, bestehend aus den Grundstücken      ,       und       *(Gst. Nr.).* Auf diesen Grundstücken ist eine Straßenanlage errichtet.

oder

Die Weganlage      der Weggenossenschaft führt über folgende Grundstücke:

      *(Gst. Nr.)* (Eigentum      )

      (Gst*. Nr.)* (Eigentum      )

      (*Gst. Nr.)* (Eigentum      )

Vor Abschluss dieses Vertrages ist auch die nachweisliche Zustimmung dieser Grundeigentümer notwendig.

Die Berechtigte ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und ist berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 TKG 2021 in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigte beabsichtigt unter/in/entlang der Weganlage im Bereich von hm ….. bis hm ….entsprechend beiliegenden Plan vom…. eine Telekommunikationsanlage zu errichten/verlegen. Der Plan hat die genaue Lage der Telekommunikationsanlage und die Art der Maßnahme, welche farblich zu kennzeichnen ist, zu enthalten.

Allfällige Änderungen sind unverzüglich den Wegerhalter bekannt zu geben und von diesen zu genehmigen.

**2. Vertragsgegenstand**

Der Wegerhalter räumt der Berechtigten auf der gegenständlichen Weganlage das Recht ein, und zwar auf:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Grundstück Nr. | Kat.Gem. | Art der Leitungsführung (graben, pressen, etc.) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

eine Telekommunikationsanlage auf ihre Kosten zu verlegen/errichten und zu erhalten. Der Inhalt und Umfang des Leitungsrechtes ist im o.a. § 51 ff TKG determiniert.

Die genaue Lage der benützten Straßenfläche ist aus dem Lageplan, den Fotos und der technischen Beschreibung ersichtlich, welche als Beilage/n einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Bei etwaigen Änderungen muss vorab der Wegerhalter kontaktiert werden. Am Ende des Projektes sind die Änderungen und Ergänzungen an den Wegerhalter zu übermitteln.

Die Berechtigte verpflichtet sich nach Verlegung der Leitung zur Übergabe eines entsprechenden Geometerplanes samt Lage und höhenmäßiger Darstellung.

**3. Dauer**

Das Recht zur Errichtung/Verlegung der Telekommunikationsanlage beginnt – bei Vorliegen eines allfällig notwendigen gültigen Vollversammlungsbeschlusses/ Gemeindevertretungsbeschlusses des Wegerhalters - nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages.

**4. Nutzungsbedingungen**

Der jeweilige Beginn bzw. das voraussichtliche Ende der Errichtung/Verlegung der Telekommunikationsanlage ist dem Wegerhalter vorab schriftlich rechtzeitig anzukündigen und hat in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen.

Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der Straßenverkehrsordnung z.B.       Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. bei Frostaufbruch       Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht auszuüben und beinhaltet das Recht mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kettenfahrzeugen auf der nutzungsgegenständlichen Fläche zu fahren und zu begehen.

Allfällige Behördengenehmigungen wie z.B. Ausnahme von Tonnagenbeschränkungen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung/Verlegung der Weganlage durch die Berechtigte erforderlich sein sollten, hat die Berechtigte einzuholen. Auch sind Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die Berechtigte erteilt werden, von der Berechtigten zu erfüllen, selbst wenn sie sich an den Wegerhalter richten.

Die Telekommunikationsanlage ist so zu verlegen/errichten, zu erhalten, dass durch diese weder der Bestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt und/oder gefährdet wird.

Die Baumaßnahmen sind vor Baubeginn in einem gemeinsamen Abstimmungstermin und einer gemeinsamen Begehung festzulegen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Verlegung/ Errichtung der Telekommunikationsanlage hat durch einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen.

Die Verlegung und Errichtung der Telekommunikationsanlage ist sach- und fachgemäß nach allen einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) zum Beispiel RVS 13.01.43 – Instandsetzung nach Grabungsarbeiten, RVS 03.08.12 Schlitzgraben im Bankett, in der geltenden Fassung auszuführen. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Künetten in der Fahrbahn mit frostsicherem Material verfüllt werden und dass eine maximale Verdichtung des Schüttmaterial erreicht wird.

Für das Trenching-, Fräs- und Pfugverfahren ist – bis die österreichische Norm in Geltung ist - die deutsche DIN 18220 anzuwenden. Bei der Anwendung des Pflugverfahrens ist das Leitungskabel in einem Mindestabstand von 1,5 Meter vom Fahrbahnrand zu verlegen. Eine Überbauung von bestehender Fremdleitungsinfrastruktur ist zu vermeiden (vgl. DIN 18220, Punkt 44.26).

Es dürfen insbesondere auf das der Weganlage dienende Zugehör wie Brücken, Durchlässe, Steinsätze, Stützmauern, Auslaufschächte, Entwässerungseinrichtungen auf Dauer keine nachteiligen Auswirkungen erfolgen.

Sollte die Verlegung/Errichtung der Telekommunikationsanlage nicht den geltenden technischen Vorschriften entsprechen z.B. keine ausreichende Überdeckung, ist der ordnungsgemäße Zustand herzustellen.

Allfällige bauliche Umgestaltungen der Weganlage, die infolge des Baues oder des Bestandes der Leitungsanlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Wegerhalters über.

Die durch die Verlegung /Errichtung der Telekommunikationsanlage beanspruchte Weganlage einschließlich sämtlicher Nebenanlagen außerhalb der Fahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Auch während der Baudurchführung bis zur Wiederherstellung des Straßenkörpers sind die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten, sowie auf die Reinhaltung der umliegenden Fahrbahn zu achten.

Auf Verlangen des Wegerhalters sind – wenn Zweifel an der sach- und fachgemäßen Verlegung/Einbau der Telekommunikationsanlage bestehen - auf Kosten der Berechtigten eine geeignete Abnahmeprüfung vor Einbau der bitumenösen Tragschicht- durchzuführen.

Schäden an der Weganlage:

Nach § 1295 Abs. 1 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz jenes Schadens zu verlangen, den ihm dieser rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Der Anspruch auf Schadenersatz setzt eine Verursachung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes voraus.

Im Hinblick darauf ist vor der Verlegung/Errichtung der Telekommunikationsanlage bzw. nach Abschluss der Arbeiten der Straßenzustand in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Alle Bestandteile der Weganlage, wie z.B. Bankette, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, etc. einschließlich den Zufahrten zu den angrenzenden Wohnobjekten, sind ständig in funktionsgerechtem Zustand zu erhalten bzw. ist im Schadensfall deren Funktionsfähigkeiten unverzüglich wiederherzustellen. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind im Schadensfall von der Berechtigten unverzüglich durchzuführen (Sofortmaßnahmen bei Gefahr). Bei Nichterledigung werden Ersatzmaßnahmen auf Kosten der Berechtigten vom Wegerhalter beauftragt.

Für sämtliche Maßnahmen zur Schadensbehebung sowie deren Abwicklung ist das Einvernehmen mit dem Wegerhalter herzustellen, mit Ausnahme der Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Als Grundlage für die Ermittlung von allfälligen Schäden an der Weganlage bildet die o.a. Zustandsfeststellung.

Werden diese Schäden durch die Berechtigte nicht binnen einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten nach Feststellung durch den Professionisten behoben, kann der Wegerhalter die Schäden auf Kosten der Berechtigten umgehend und ohne weitere Aufforderung beseitigen lassen.

Der Wegerhalter übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Weganlage.

Der Wegerhalter kann die Weganlage aus Sicherheitsgründen im erforderlichen Ausmaß sperren.

Die Berechtigte hält den Wegerhalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die aus der Benützung der Weganlage durch die Berechtigte resultieren und an den Wegerhalter herangetragen werden, schad- und klaglos.

Die Berechtigte hat keinen Schadenersatzanspruch bei Beschädigung oder Störung des Betriebes der Telekommunikationsanlage, die durch den Betrieb und Erhaltung inkl. Winterdienst des Wegerhalters verursacht wurden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Wegerhalter und seine beauftragten Unternehmen haben die Berechtigte über Grabungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationsanlage vor Beginn der Arbeiten in Form einer Grabungsmeldung rechtzeitig zu verständigen. Die Berechtigte nimmt unverzüglich eine Kennzeichnung der Telekommunikationsanlage am Plan und/oder in der Natur vor.

Allfällige Beschädigungen an der Telekommunikationsanlage sind an die Berechtigten unverzüglich zu melden. Der Wegerhalter gestattet der Berechtigten die daraus resultierenden notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Nachträgliche notwendige Veränderungen/Verlegungen der Telekommunikationsanlagen, die aus jeglichen Verkehrsrücksichten zu erfolgen haben z.B. im Zusammenhang mit einer Generalsanierung der Weganlage haben auf Kosten der Berechtigten zu erfolgen.

Sollte die Telekommunikationsanlage nicht mehr benötigt werden, ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Berechtigten wiederherzustellen.

**5. Entgelt**

Nach § 52 (Leitungsrecht am privaten Eigentum) und § 53 (Leitungsrecht an öffentlichem Eigentum) TKG 2021 hat die Berechtigte dem Wegerhalter eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

Folgendes Entgelt wird vereinbart:

….

Nach § 54 TKG 2021 (Leitungsrechte an öffentlichem Gut) hat der Wegerhalter der Berechtigten das Leitungsrecht unentgeltlich zu Verfügung zu stellen.

**6. Sonstiges**

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie eine Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Grund.

Die Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch für durch die Berechtigte beauftragen Dritten wie z.B. Unternehmer.

Parteieneinvernehmlich wird festgehalten, dass die Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag parteienallseits auf sämtliche Rechtsnachfolger vollinhaltlich übergehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Allfällige Kosten, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung wie z.B. Gebühren und Steuern entstehen, gehen zu Lasten der Berechtigten. Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform selbst.

Ort      , Datum

……………………………..………………………………………………………………..

Gemeinde      , Bürgermeister/in       (*Name*)

*oder*

……………………………..………………………………………………………………..

Weggenossenschaft      , Obmann       (*Name*)

…………….……………….………………………………………………………………..

Weggenossenschaft      ,

zweites Vorstandsmitglied       (*Name*) oder

Obmann - Stellvertreter       (*Name*)

*oder*

……………………………..………………………………………………………………..

Herrn /Frau       *(Name)*

und

……………………………..………………………………………………………………..

Firma, vertreten durch       (*Name*)

Anlage: Plan, verfasst von …am..